



## Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt  
Aichach-Friedberg**  
Abteilung 5, SG 52  
02. Dezember 2024

**Haushalt 2024;  
Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben**

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKro)  
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Geschäftsordnung (GeschO)**

### **I. Beschluss**

***Der Landrat bewilligt anstelle des Kreisausschusses außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 28.420,28 € auf der HHSt. 0.2722.5040. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Minderausgaben auf der HHSt. 0.2362.5000. Damit soll eine Zahlung der sofort fälligen Strafzahlungen an die LEW Verteilnetz noch im Haushaltsjahr 2024 ermöglicht werden.***

### **II. Sachverhalt**

Beim Bau der neuen Vinzenz-Pallotti-Schule wurde eine Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von über 100 Kilowatt integriert, die auch für die getrennte Ermittlung von Eigenverbrauch und Netzeinspeisung kalibriert war.

Die rechtliche Grundlage ist in § 4 Abs. 1 1. Var. KWKG 2023 (Kraft-Wärme Kopplungsgesetz) geregelt. So müssen Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt den erzeugten Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein. Weiter wird die Direktvermarktung im EEG (Energieerzeugungsgesetz) geregelt. Im vorliegenden Fall wird der selbst erzeugte Strom auch durch den Pächter der Schulkantine genutzt. Dieser ist somit als Dritter zu sehen, weswegen der Landkreis hier verpflichtet ist, die Anlage bei dem Netzbetreiber anzumelden.

Gemäß § 10b EEG 2023 Abs. 1 sind Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten möchten, verpflichtet, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann. Gleiches gilt für Anlagen mit einer

Leistung von mehr als 100 Kilowatt. Hier ist die eben aufgeführte, technische Ausstattung allerdings in jedem Fall verpflichtend.

Bei Verstößen gegen dieses Gesetz sind im § 52 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 9 EEG 2023 Strafzahlungen vorgesehen.

Bei der Planung der PV-Anlage wurde durch das Planungsbüro versäumt, die Anlage so auszustatten, dass das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.

Die PV-Anlage wurde der Gebäudewirtschaft nach Abschluss der Baumaßnahme übergeben. Die Tatsache, dass die Anlage entsprechend beim Netzbetreiber anzumelden ist, war zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Hierauf wurde das Sachgebiet 52 dann aufmerksam, als die erste Rechnung über eine Strafzahlung durch den Netzbetreiber im Mai 2024 eingegangen ist. Aufgrund dieser Rechnung wurde umgehend versucht, die Anlage entsprechend anzumelden um weiteren Strafzahlungen vorzubeugen. Hierbei wurde dann festgestellt, dass die Anlage die technischen Voraussetzungen wie oben beschrieben nicht erfüllt. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 50 wurde dann versucht, das fehlende Modul schnellstmöglich installieren zu lassen. Leider hat sich dieser Prozess trotz intensiver Erinnerungen seitens der Landkreisverwaltung aufgrund des Elektroplaners und der ausführenden Firma über einen längeren Zeitraum gezogen.

Mittlerweile konnte nun das technische Modul (SolarEdge mit Masterwechselrichter) an der Anlage nachgerüstet werden. Die o. a. technische Ausstattung nach § 10b EEG 2023 ist nun gewährleistet und es wird versucht, die Anlage nun umgehend anzumelden.

Das Sachgebiet 52 wird nach endgültig feststehender Schadenssumme versuchen, diese über die Kassenversicherung der Versicherungskammer Bayern zu regulieren. Ferner wird durch das Sachgebiet 50 versucht, den Schaden bei dem verantwortlichen Elektro-Planer geltend zu machen. Die rechtlichen Erfolgsaussichten hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt.

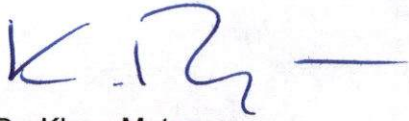
Nachdem die o. a. Strafzahlungen bei der Erstellung des Haushaltsansatzes 2024 im letzten Jahr nicht absehbar waren, wurde auf der Gruppierung 5040 auch kein Ansatz gebildet. Da die Zahlungen über diese Haushaltsstelle abzuwickeln sind und ein Aufschub der Zahlungen in das nächste Jahr nicht möglich ist, muss hier für die Haushaltsstelle ein Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen gestellt werden um die haushaltsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, die Zahlungen überhaupt leisten zu dürfen. Eine sachliche, sowie zeitliche Unabweisbarkeit liegt daher vor.

Der Betrag liegt mit 28.420,28 € über der Grenze von 25.000,00 € bis zu der die Zuständigkeit zur Genehmigung des Antrages beim Landrat liegt, weswegen hier der Kreisausschuss zuständig ist. Da der Kreisausschuss im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr tagt wurde per Eilentscheidung die Bewilligung durch den Landrat beantragt.

#### Auswirkung auf den Haushalt 2025:

Die zusätzlichen Belastungen, die diese Strafzahlungen mit sich ziehen, werden die Haushaltsplanungen für 2025 nicht betreffen. Dementsprechend müssen auch nicht die Ansätze für 2025 angehoben werden.

Aichach, 05. Dezember 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Metzger', followed by a horizontal line.

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

**III. Der Kreisausschuss bzw. der ab 01.01.2025 zuständige Ausschuss ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**